



Landkreis
Waldshut

Schlussbericht

Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung

Jahresabschluss 2025

Kreishaushalt



Landratsamt
Waldshut

Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung

Schlussbericht 2025

Örtliche Prüfung des

Jahresabschlusses des Kreishaushalts 2025

Inhalt

I.	Ergebnisse in Kürze	5
II.	Vorbemerkungen.....	7
1.	Einrichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).....	7
1.1.	Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes	7
1.2.	Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.....	7
1.3.	Weitere übertragene Prüfungsaufgaben.....	7
2.	Jahresabschluss des Landkreises.....	8
2.1.	Funktion und Bestandteile des Jahresabschlusses	8
2.2.	Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2025.....	9
2.3.	Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2024	9
2.4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2025	10
3.	Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA	10
3.1.	Grundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.....	10
3.2.	Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung.....	11
4.	Stand der überörtlichen Prüfungen durch die GPA	12
III.	Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses.....	13
1.	Ergebnisrechnung 2025	13
1.1.	Gesamtergebnisrechnung.....	13
1.2.	Ergebnisse der Teilhaushalte	15
2.	Gesamtfinanzrechnung 2025.....	18
2.1.	Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung.....	18
2.2.	Finanzrechnung 2025.....	18
	Cashflow und Nettoinvestitionsrate.....	18
2.3.	Investitionstätigkeit.....	20
2.4.	Endbestand an Zahlungsmitteln.....	20
3.	Kreditaufnahmen und Schuldenstand	21
3.1.	Kreditaufnahme 2025	21
3.2.	Schuldenstand des Landkreises	21
4.	Liquiditätslage	22
IV.	Einhaltung des Haushaltsplans und Übertragung von Planansätzen	23
1.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	23

2.	Übertragung von Planansätzen	24
2.1.	Grundlagen für die Übertragung von Planansätzen	24
2.2.	Ermächtigungsübertragungen	24
2.3.	Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen.....	25
3.	Haushaltsplanung.....	25
3.1.	Planabweichungen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten	25
V.	Prüfungsbemerkungen zur Bilanz.....	30
1.	Funktion und Entwicklung der Bilanz.....	30
2.	Hinweise und Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen	31
2.1.	Aktiva.....	31
2.2.	Passiva.....	34
VI.	Kassen- und Belegwesen, Buchführung	37
1.	Prüfung der Kreiskasse.....	37
2.	Prüfung der Zahlstellen	38
3.	Ordnungsgemäße Buchführung	38
VII.	Unterjährige Prüfungs- und Beratungstätigkeiten 2025.....	39
1.	Allgemeines zu den Schwerpunktprüfungen	39
2.	Rechtmäßigkeit erteilter Bescheide im Bereich des Sozialamtes, Eingliederungshilfe	39
3.	Kontierungsprüfung im Sozialdezernat	39
4.	Betätigungsprüfung.....	40
5.	Abrechnungsprüfung der Unterhaltsvorschussleistungen	41
6.	Schwerpunktprüfung im Jugendamt in den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und der Gesellschaft für Familienhilfe (GfFH)	42
7.	Prüfung der Abrechnung des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Waldshut e.V. – für das Jahr 2024 bezüglich der Personalkosten für die Integrierte Leitstelle (ILS)	43
8.	Weitere Prüfungen und Tätigkeiten.....	43
9.	Personalwirtschaft.....	44
9.1.	Allgemeines.....	44
9.2.	Hinweis zur Altersstruktur	45
9.3.	Entwicklung Versorgungs-/Beihilfeaufwendungen der Pensionäre.....	45

VIII.	Schlussbemerkungen.....	47
IX.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	48

Alle Zahlenangaben in Mio. € in diesem Bericht sind gerundet.

I. Ergebnisse in Kürze

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich ein Jahresverlust von - 1.654.935,07 € (Plan: - 5.171.172,00 €). Das ordentliche Ergebnis beträgt - 1.593.213,51 €. Das Sonderergebnis mit außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen 2025 beläuft sich auf - 61.721,56 €. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses betragen zum Bilanzstichtag 39.535.246,02 €.

Das Kreisumlageaufkommen beträgt 98.562.384,12 € (+ 7,3 Mio. € zum Vorjahr). Die Kreisumlage macht 29 % der ordentlichen Erträge aus.

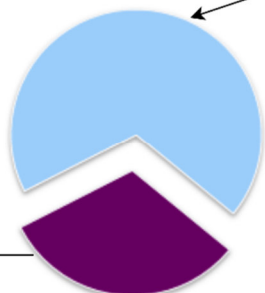
Die Personalaufwendungen betragen 67.694.287,55 € (Planansatz: 66.856.114,45 €, Mehraufwendungen 838.173,10 €) sowie Personalnebenaufwendungen 248.388,21 € (Planansatz 198.590,00 €, Mehraufwendungen 49.798,21 €).

Das ordentliche Ergebnis im Sozial- und Jugendhilfebereich (inklusive soziale Einrichtungen für Flüchtlinge unter 314006-130) beträgt für das Haushaltsjahr 2025: 111.318.032,45 € (+ 12,73 Mio. € zum Vorjahr).

Die Verschuldung im Kreishaushalt erhöhte sich 2025 um rund 5 Mio. € auf 30,1 Mio. €. Die Pro-Kopf-Verschuldung je Kreiseinwohner liegt bei 297 € einschl. der Eigenbetriebe (Vorjahr 213 €), die Steigerung ist auf Kreditaufnahmen beim Landkreis und beim Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein zurückzuführen.

Zum 31.12.2025 bestanden „bereinigte liquide Mittel“ von 8.567.805,53 € (Vorjahr 22.098.623,75 €). Hierbei werden zu den vorhandenen Zahlungsmitteln die Geldanlagen, noch nicht in Anspruch genommene Kreditaufnahmen und Forderungen aus Liquiditätsdarlehen an verbundene Unternehmen hinzugezählt. Demgegenüber werden übertragene Ausgabeermächtigungen in das Jahr 2026 abgezogen. Die geforderte Mindestliquidität (Soll-Liquiditätsreserve) beträgt zum Jahresende 2025 5.797.568,02 € und wurde damit formal eingehalten.

Finanzrechnung:

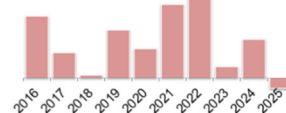
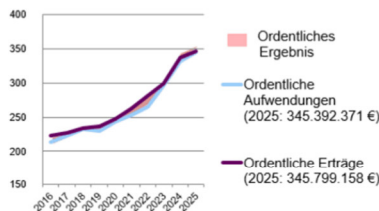


Endbestand der Zahlungsmittel
31.12.25
22.145.750 €

Ergebnisrechnung:

Entwicklung ordentlicher Erträge

Entwicklung ordentliche Ergebnisse:



Ordentliches Ergebnis
2025: -1.593.214 €

Bilanz zum 31.12.2025:

Aktiva

Passiva

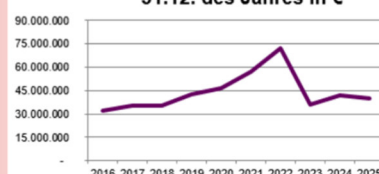
Sachvermögen

Basiskapital

Abnahme der Zahlungsmittel
in 2025:
10.224.371 €

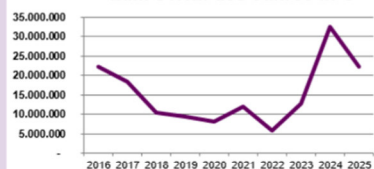
Rücklagen

Entwicklung der Rücklagen zum
31.12. des Jahres in €



Finanzvermögen

Entwicklung der Zahlungsmittel
zum 31.12. des Jahres in €

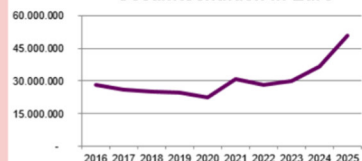


Sonderposten

Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Entwicklung der
Gesamtschulden in Euro



Abgrenzungsposten

Hinweis: Die Größendarstellung der Bilanzpositionen erfolgt in Relation zur tatsächlichen Höhe.

II. Vorbemerkungen

1. Einrichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

1.1. Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 109 GemO muss jeder Landkreis zur Durchführung der örtlichen Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) einrichten. Es untersteht kraft Gesetzes dem Landrat unmittelbar und ist bei der Einführung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.2. Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Die gesetzlichen Aufgaben des RPA sind in § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 110, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO geregelt. Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag nach Maßgabe der §§ 10 und 11 GemPrO,
- die unterjährige Prüfung der Verwaltungsführung (Schwerpunktprüfungen) als Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 10 Abs. 3 GemPrO),
- die unvermutete Prüfung der Kreiskasse, der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie der Zahlstellen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 GemPrO und
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises (§ 13 GemPrO).

1.3. Weitere übertragene Prüfungsaufgaben

Durch Kreistagsbeschlüsse, Vereinbarungen, Organisationsentscheidungen oder auf sonstige Weise wurden dem RPA folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen:

- Prüfung des Jahresabschlusses der SpitalServe GmbH
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen verschiedener Organisationen, die der Landkreis als Träger oder auf sonstige Weise unterstützt, bzw. Betätigungsprüfung i. S. d. § 112 Abs. 2 GemO, insbesondere:
 - Hochrheinkommission
 - Landschaftserhaltungsverband e. V.

- Klinikum Hochrhein GmbH mit den Töchtergesellschaften Medizin am Hochrhein GmbH, Medizin Stühlingen GmbH, SpitalServe Waldshut-Tiengen GmbH
- Zweckverband Breitband
- Küssaburgbund e.V.

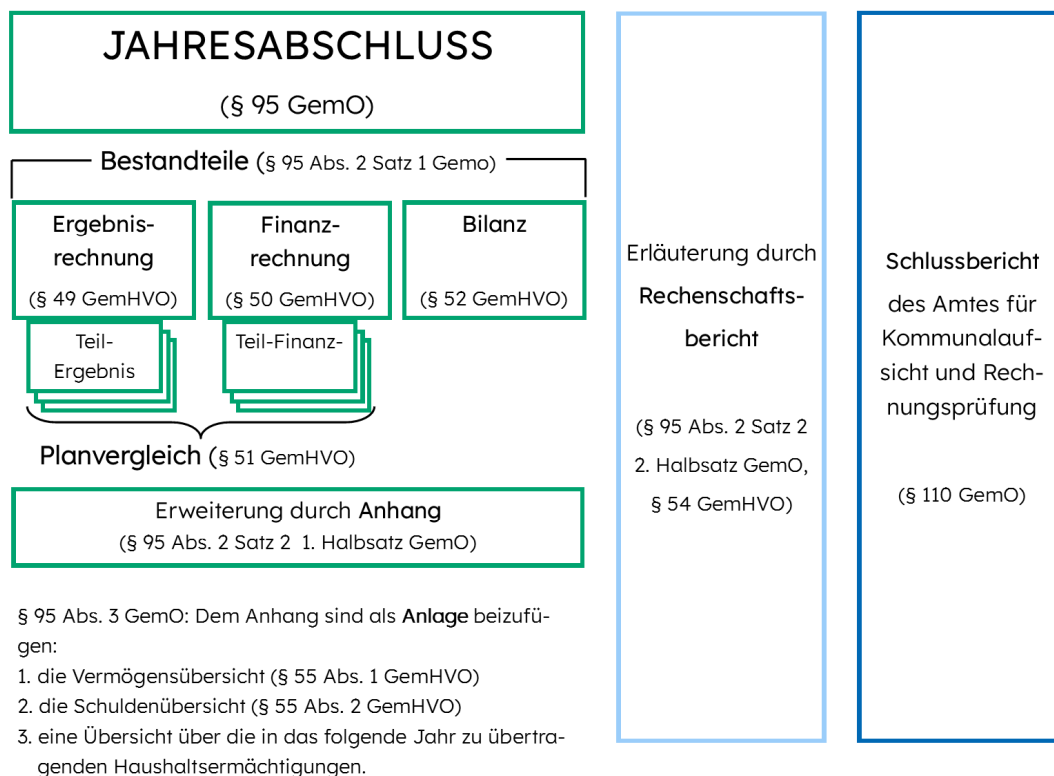
2. Jahresabschluss des Landkreises

2.1. Funktion und Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Landkreis Waldshut führt seine Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2011 nach dem Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR). Der Jahresabschluss soll ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln (§ 95 Abs. 1 GemO). Er besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen, in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (insbesondere für Investitionen) gegenübergestellt.

Die Bilanz stellt das Vermögen den Finanzierungsmitteln gegenüber, berücksichtigt dabei abweichend vom kaufmännischen Rechnungswesen die kommunalen Besonderheiten (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer V. des Berichts).



2.2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2025

Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Der Jahresabschluss 2025 wurde uns am 30.07.2026 vollständig vorgelegt. Damit wurde die vorgegebene Frist nicht eingehalten.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO).

2.3. Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2024

Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss vom Kreistag innerhalb eines Jahres festzustellen. Der letzte Jahresabschluss des Landkreises wurde zusammen mit dem Schlussbericht des Amtes für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung fristgerecht in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Verwaltung und Bildung am 09.07.2025 vorberaten und in der Sitzung des Kreistages am 23.07.2025 beraten und festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung entsprechend § 95 b Abs. 2 GemO erfolgte am 28.07.2025. Der Jahresabschlusses 2024 mit dem Rechenschaftsbericht wurde vom 31.07. bis 11.08.2025 öffentlich ausgelegt.

2.4. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2025

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Haushaltssatzung für 2025 mit dem Haushaltsplan, der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm beschlossen. Bei geplanten ordentlichen Erträgen von 347.983.487 € und Aufwendungen von 353.154.659 € ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von -5.171.172 €. Der Finanzhaushalt wurde mit einem negativen Saldo von -8.148.391 € beschlossen, enthalten sind Auszahlungen für Investitionen von 10.851.040 € und Kreditneuaufnahmen in Höhe von 5.700.000 €. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 19.02.2025 die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses bestätigt und die geplanten Kreditaufnahmen genehmigt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA

3.1. Grundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Vor der Feststellung durch den Kreistag hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss nach § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 110 Abs. 2 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen und das Prüfergebnis in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht dient dem Kreistag als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg (GemPrO) enthält weitere Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in diesem Schlussbericht auf die erneute Darstellung von Ergebnissen, die bereits im Rechenschaftsbericht der Finanzverwaltung erläutert sind, weitgehend verzichtet. Die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts wurden im Rahmen der Prüfung kritisch hinterfragt und bei Bedarf mit der Verwaltung erörtert.

3.2. Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 11 GemPrO, wonach festzustellen ist, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den vom Landkreis zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen des Landkreises entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat dabei insbesondere folgende allgemeine finanzwirtschaftliche Schwerpunkte:

- Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses (insbesondere das Ergebnis der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, Finanzierung der Investitionen, Kreditaufnahmen, Entwicklung des Schuldenstandes, Liquiditätslage der Kreiskasse); (siehe Ziffer III. des Berichts)
- Beachtung des Haushaltsplans (insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Einhaltung der Budgetierungsregelungen, wesentliche Planabweichungen); (siehe Ziffer IV. des Berichts)
- Haushaltsübertragungen (übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt)
- Bilanz (insbesondere Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden, Rechnungsabgrenzungen); (siehe Ziffer V. des Berichts).

Daneben sind auch die unterjährigen Prüfungen Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses. Die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde während des Haushaltsjahres auch im Rahmen anderer Prüfungsaufgaben und nach Vorliegen des Jahresabschlusses geprüft.

Die sachlich orientierten Schwerpunktprüfungen nehmen in der Prüfungspraxis einen breiten Raum ein. Hierzu erstellt das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung eine Prüfungsplanung, so dass die einzelnen Sachgebiete oder Produktgruppen je nach

Risikopotential und Bedeutung in angemessenen Zeitabständen geprüft werden. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und einzelne Themen anlassbezogen geprüft. Über die Prüfungen werden jeweils Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke erstellt und dem Landrat sowie den verantwortlichen Dezernats- und Amtsleitungen übergeben. Die Prüfungsfeststellungen bestätigen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft bzw. führen dazu, dass Beanstandungen behoben werden.

Der vorliegende Schlussbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Schwerpunktprüfungen zusammen (siehe Ziffer VII. des Berichts).

Neben den Schwerpunktprüfungen kommt der Beratungstätigkeit immer größere Bedeutung zu. Nach § 1 Abs. 2 GemPrO soll die Prüfung im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise geben, insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen und Effizienzpotenziale aufzeigen. Ziel der Rechnungsprüfung ist es, gemeinsam mit der Verwaltung zur ständigen Verbesserung des Verwaltungshandelns beizutragen. Die präventive Prüfung trägt dazu bei, etwaige Fehler zu vermeiden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken.

Zusätzlich hat das Rechnungsprüfungsamt aufgrund gesetzlicher Regelungen und Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden Verwendungsnachweise und Abrechnungen von Bundes- und Landeszuwendungen zu prüfen.

4. Stand der überörtlichen Prüfungen durch die GPA

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 113 Abs. 1 und 114 GemO hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Landkreises Waldshut in regelmäßigen Abständen einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen. Die GPA führt diese getrennt als allgemeine Finanzprüfung und als Prüfung der Bauausgaben jeweils in etwa vierjährigem Turnus durch. Gemäß § 114 Abs. 4 GemO muss die Verwaltung den Kreistag über den wesentlichen Inhalt informieren.

Die letzte allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2018 bis 2023 fand im 4. Quartal 2024 statt. Der Prüfbericht vom 31.07.2025 liegt vor, die Verwaltung hat zum Prüfbericht Stellung genommen. Das RP Freiburg hat mit Schreiben vom 11.05.2026 den Abschluss der Prüfung bestätigt, die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht sind erledigt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die GPA wurde für die Jahre 2017 bis 2021 durchgeführt, der Prüfbericht vom 19.12.2023 liegt vor.

III. Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses

1. Ergebnisrechnung 2025

1.1. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen aufgeführt. Die Ergebnisrechnung, die mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung zu vergleichen ist, beinhaltet auch die zu erwirtschaftenden Abschreibungen und Rückstellungen. Mit dieser Rechnung soll der vollständige Ressourcenverbrauch des Landkreises dargestellt werden, dies wird in der Teilergebnisrechnung im Jahresabschluss aufgeführt (Nettoressourcenbedarf/-überschuss). Entsprechend dieser Zielsetzung gilt der Haushaltsgrundsatz, dass ordentliche Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

Ergebnishaushalt 2025 in Euro

	Haushaltsplan	Jahresabschluss	Abweichung	in %
Ordentliche Erträge	347.983.487,00	343.799.157,78	-4.184.329,22	-1,20
Ordentliche Aufwendungen	353.154.659,00	345.392.371,29	-7.762.287,71	-2,20
Ordentliches Ergebnis	-5.171.172,00	-1.593.213,51	3.577.958,49	

Das Gesamtergebnis 2025 weist mit -1.654.935,07 € einen negativen Saldo aus. Der Landkreis Waldshut konnte damit seine Abschreibungen nicht vollständig erwirtschaften und erfüllt damit eine wesentliche Anforderung des NKHR (intergenerative Gerechtigkeit) nicht vollumfänglich. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 99,5 % (Verhältnis ordentliche Erträge – ordentliche Aufwendungen).

Entwicklung der Jahresergebnisse in Euro

	2022	2023	2024	2025
Ordentliches Ergebnis	15.276.333,33	1.658.971,20	5.544.150,40	-1.593.213,51
Sonderergebnis	19.655,32	352.367,54	45.089,24	-61.721,56
Gesamtergebnis	15.295.988,65	2.011.338,74	5.589.239,64	-1.654.935,07
Geplantes Ergebnis	2.486.086,44	-1.264.908,66	-4.271.176,00	-5.171.172,00
Planabweichung	12.809.902,21	3.276.247,40	9.860.415,64	3.516.236,93

Die positive Entwicklung des Rechnungsergebnisses 2025 beruht im Wesentlichen auf Planabweichungen in folgenden Bereichen (+ besser/- schlechter):

- BTHG-Nettoaufwendungen, Schlusszahlung vom Land Baden-Württemberg für 2022 und 2023, rd. 1,5 Mio. €
- Asyl, Flüchtlingsbereich rd. – 3,7 Mio. €
- Ausgleich vom Land für die schulische Inklusion, rd. + 1,4 Mio. €
- Schlüsselzuweisungen vom Land, rd. + 1,3 Mio. €

Der Flüchtlingsbereich schließt saldiert mit einer Ergebnisverschlechterung von – 3,7 Mio. € ab. Die erheblich gesunkenen Zuweisungen von Asylbewerbern führten zu deutlich geringeren Erstattungen des Landes. Gleichzeitig konnten die weiterhin bestehenden Ausgaben für die vorhandenen Unterkünfte nicht entsprechend gesenkt werden.

Betrachtet man den gesamten Teilhaushalt 4 für Arbeit, Jugend und Soziales einschl. der Flüchtlingsunterbringung (im Teilhaushalt 1), konnte im Haushaltsjahr 2025 eine Verbesserung gegenüber der Planung von + 2,2 Mio. € erzielt werden.

Die bereinigten Personalausgaben lagen bei 54.256.617,69 €, somit 1.106.386,91 € höher als im Plan veranschlagt, s. Seite 29.

Erträge/Aufwendungen, in Euro	Planansatz	Ergebnis	Differenz
Steuern und ähnliche Abgaben	1.875.000,00	1.708.452,70	-166.547,30
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	277.902.845,94	284.953.100,85	7.050.254,91
Aufgelöste Investitionszuwendungen	1.401.307,54	1.654.851,48	253.543,94
Sonstige Transfererträge	11.592.200,00	12.928.408,93	1.336.208,93
Entgelte für öff. Leistungen/Einrichtungen	423.200,00	585.301,27	162.101,27
Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	3.470.480,00	3.631.281,04	160.801,04
Kostenerstattungen und -umlagen	50.740.248,00	36.858.856,60	-13.881.391,40
Zinsen und ähnliche Erträge	500.006,00	664.421,25	164.415,25
Sonstige ordentliche Erträge	78.200,00	814.483,66	736.283,66
Ordentliche Erträge	347.983.487,48	343.799.157,78	-4.184.329,70
Personalaufwendungen	-66.856.114,45	-67.694.287,55	-838.173,10
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	-30.292.805,62	-30.700.775,51	-407.969,89
Abschreibungen	-5.958.077,77	-7.861.392,12	-1.903.314,35
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-486.000,00	-492.708,81	-6.708,81
Transferaufwendungen	-235.903.189,94	-225.916.854,36	9.986.335,58
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-13.658.471,40	-12.726.352,94	932.118,46
Ordentliche Aufwendungen	-353.154.659,18	-345.392.371,29	7.762.287,89
Ordentliches Ergebnis	-5.171.171,70	-1.593.213,51	3.577.958,19

Das Sonderergebnis im Saldo von – 61.721,56 € ist auf außerordentliche Aufwendungen und Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen zurückzuführen (Verkauf, Verschrottung o.ä.).

1.2. Ergebnisse der Teilhaushalte

Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse in den Teilhaushalten, in Euro

Teilhaushalt	Planansatz	Ergebnis	Differenz
0 - Kreisorgane, Verwaltungsleitung	-2.768.184,00	-3.132.142,42	-363.958,42
1 - Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Schulen	-38.058.851,00	-37.387.888,37	670.962,63
2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten	-13.191.342,00	-12.867.490,10	323.851,90
3 - Bau, Umwelt und Forst	-7.681.082,00	-6.369.218,20	1.311.863,80
4 - Arbeit, Jugend und Soziales	-107.173.100,00	-106.915.920,55	257.179,45
5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft	-4.344.871,00	-4.217.782,50	127.088,50
6 - Zentralbudget	168.046.258,00	169.297.228,63	1.250.970,63
Ordentliches Ergebnis	-5.171.172,00	-1.593.213,51	3.577.958,49

Entwicklung der wesentlichen Erträge im Teilhaushalt 6, in Euro

	2023	2024	2025
Schlüsselzuweisungen vom Land nach § 8 FAG	37.197.914,20	40.877.458,20	45.213.305,10
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land, § 11 FAG	15.564.462,60	16.149.604,50	16.768.975,80
Erstattung vom Land, Rechtskreiswechsel Geflüchtete	5.548.254,23	3.938.994,94	3.400.000,00
Buß- und Verwarngelder, eigene Geschwindigkeitsmessungen	685.961,70	892.328,18	1.049.942,21
Grunderwerbsteuer	6.253.719,75	13.399.302,37	10.597.119,85
Kreisumlage	82.984.839,72	91.293.693,51	98.562.384,12

Die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde werden in den einzelnen Teilhaushalten der jeweiligen Fachämter ausgewiesen, nicht im Teilhaushalt 6 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

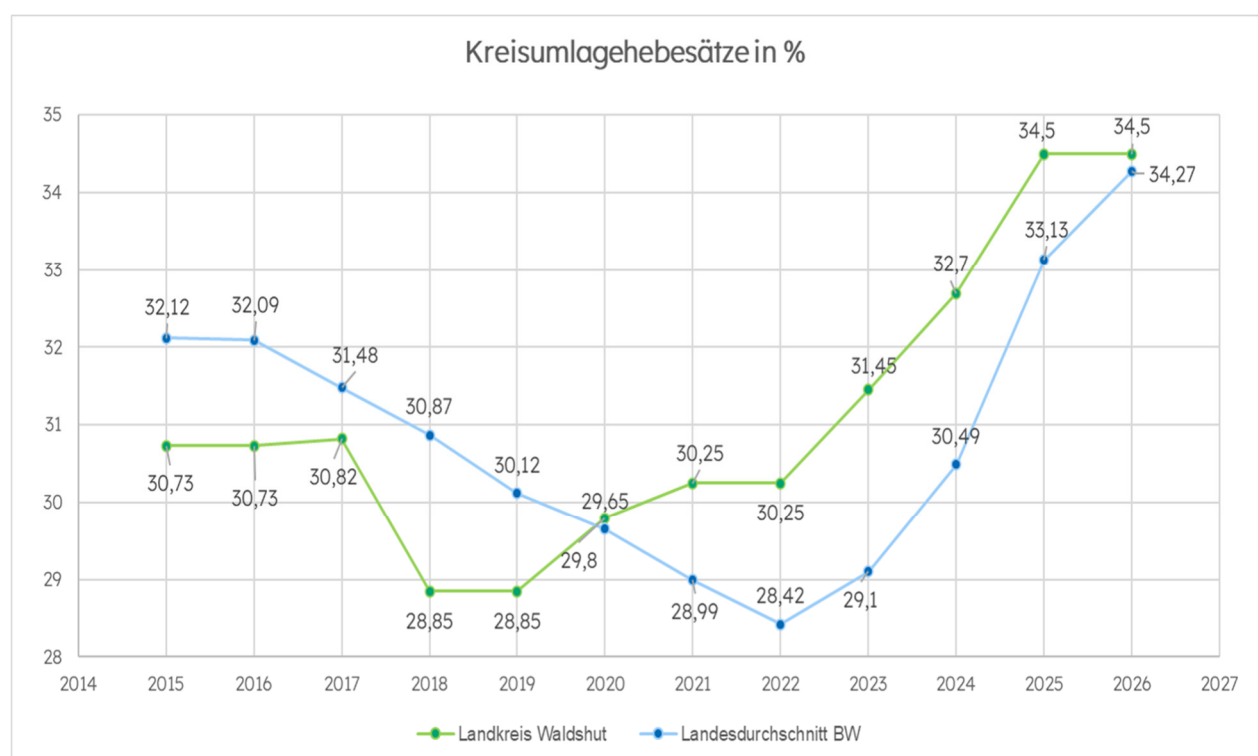
Entwicklung der Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde, in Euro

	2023	2024	2025
Gebühren untere Verwaltungsbehörde	5.530.315,95	5.908.561,24	6.545.646,66

Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde wurden zum 01.08.2025 neu festgesetzt. Die Gebührensatzung des Landkreises Waldshut (kommunale Gebührensatzung) wurde ebenfalls neu kalkuliert und trat zum 01.03.2024 in Kraft.

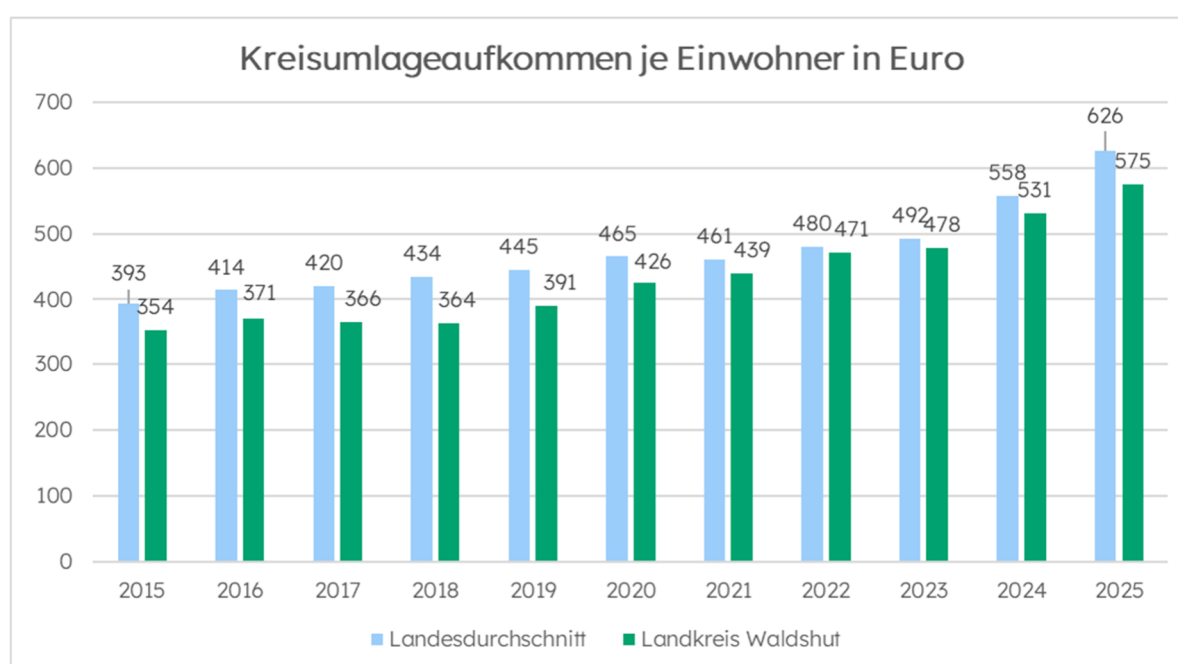
Mit der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs wurden die Fleischbeschaugebühren zum 01.01.2026 neu festgelegt. Noch nicht aktualisiert wurden die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Aufnahmebehörde. Diese Rechtsverordnung gilt seit 01.01.2018. Nach § 4 LGebG sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens nach drei Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

Der Kreisumlage-Hebesatz wurde von 32,7 % (Jahr 2024) auf 34,5 % erhöht, die Einnahmen aus der Kreisumlage sind in 2025 um 7,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die für die Kreisumlageberechnung maßgebliche Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden im Landkreis hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Der Anteil der Kreisumlage an den ordentlichen Erträgen beträgt 28,7 %. Für 2026 bleibt der Kreisumlage-Hebesatz mit 34,5 % unverändert.



Hebesätze der Kreisumlage 2025 benachbarter Landkreise (in Klammern Hebesatz für 2026):

- Lörrach 38 % (38 %)
- Konstanz 34 % (34 %)
- Schwarzwald-Baar 32 % (34,5 %)
- Breisgau-Hochschwarzwald 37,5 % (39,93 %)



Der Jahresabschluss 2025 enthält ab Seite 147, 6. Rechenschaftsbericht, Erläuterungen zu den einzelnen Teilhaushalten. Die wesentlichen Ergebnisse und erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen sind korrekt dargestellt.

Bei unserer Prüfung haben wir Positionen der Ergebnisrechnung zusammen mit den korrespondierenden Bilanzkonten geprüft und schwerpunktmäßig auf die richtige Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den verbindlich vorgegebenen Konten gemäß dem Kontenrahmen Baden-Württemberg geachtet, sowie auf die periodische Rechnungsabgrenzung. Entsprechend der Wesentlichkeit, Risikoeinschätzung und Bedeutung der Bilanzposition wurden Schwerpunkte gebildet. Bei den Buchungen wurde auch geprüft, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.

2. Gesamtfinanzzrechnung 2025

2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung

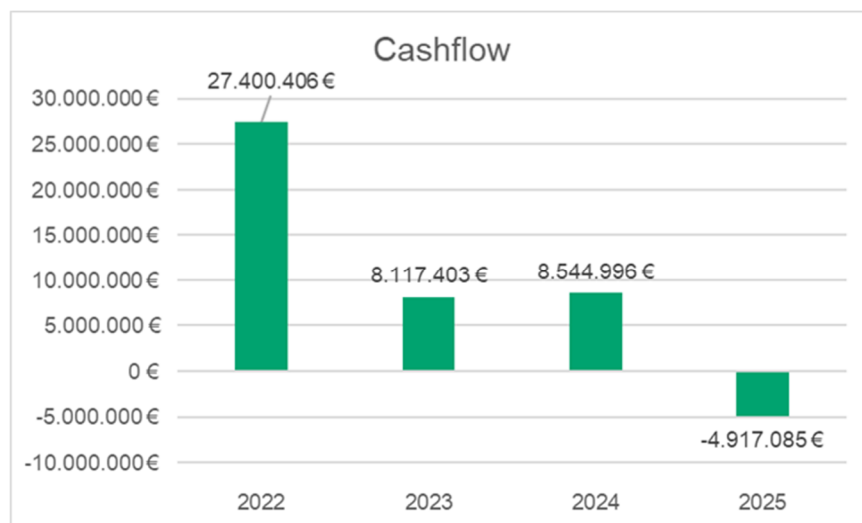
In der Gesamtfinanzzrechnung spiegeln sich neben den tatsächlichen Aus- und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit insbesondere die Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen (Finanzierungstätigkeit) wider.

Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen wird als Ergebnis der Finanzrechnung der „Endbestand an Zahlungsmitteln“ am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen.

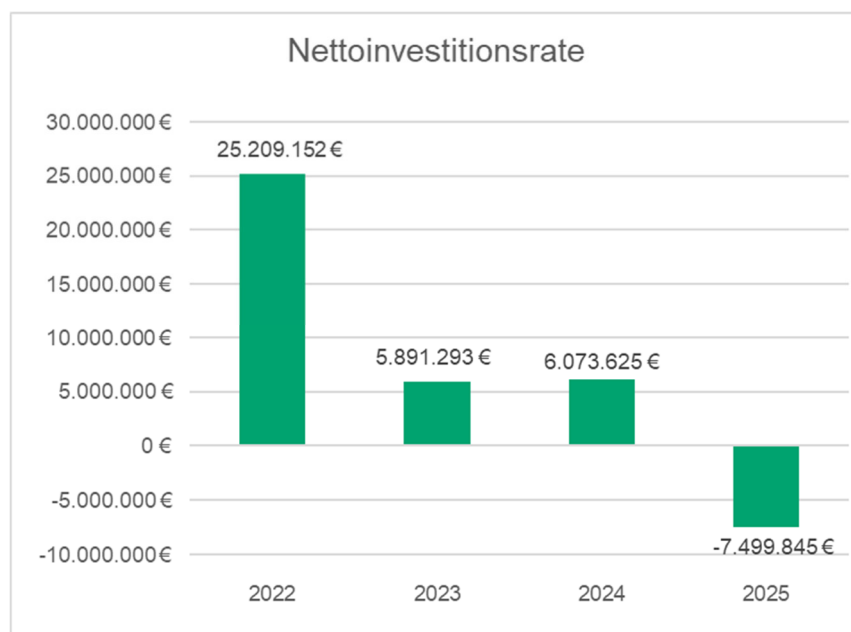
2.2. Finanzrechnung 2025

Cashflow und Nettoinvestitionsrate

Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts und zeigt die Fähigkeit des Landkreises, finanzielle Mittel aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Er steht für Investitionen und Schuldentilgung zur Verfügung.



Die Nettoinvestitionsrate (in der Kameralistik „freie Spitze“ genannt) ist der Betrag, der als Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts nach Abzug der ordentlichen Tilgung zur Finanzierung von Investitionen verbleibt. Die Nettoinvestitionsrate gibt Auskunft über die Eigenfinanzierungskraft des Landkreises.



in Euro

Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung	-4.917.085,33
abzgl. Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	-2.582.759,89
Eigenmittel 2025, Nettoinvestitionsrate	-7.499.845,22
Finanzierungsmittelbedarf 2025	
Auszahlungen für Investitionen abzgl. Einzahlungen (Fördermittel)	-9.280.491,27

Die ordentliche Tilgung konnte nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung) erwirtschaftet werden. Aus dem ordentlichen Ergebnis 2025 standen keine Mittel für die Tilgung und für Investitionen zur Verfügung.

Die Finanzierung des Investitionsbedarfs erfolgte durch vorhandene Eigenmittel (Liquidität) und Kreditaufnahmen. Der Haushaltsplan 2025 wies lediglich einen Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung von -614.601,00 € aus.

2.3. Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit in Euro

Auszahlungen	2024	2025
Erwerb Grundstücke und Gebäude	325.514,79	745.603,81
Baumaßnahmen	1.618.925,25	630.737,90
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.821.997,41	2.911.233,74
Erwerb Finanzvermögen	700,00	250,00
Investitionsförderungsmaßnahmen	6.076.249,00	5.249.686,23
Erwerb von immat. Vermögensgegenständen	319.485,86	157.027,61
Gesamt	10.162.872,31	9.694.539,29

Einzahlungen		
Investitionszuwendungen von Land/Bund	5.153.835,53	209.687,30
Veräußerung von Sachvermögen	91.174,20	148.198,49
Veräußerung von Finanzvermögen	35.000,00	35.000,00
Sonstige Investitionstätigkeit	11.083,79	21.162,23
Gesamt	5.291.093,52	414.048,02

Im Haushaltsplan 2025 waren Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 10,9 Mio. € eingeplant, tatsächlich wurden 9,7 Mio. € vom Landkreis investiert. Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von Bund, Land und Dritten waren 181.250,00 € im Plan veranschlagt, erhalten hat der Landkreis 209.687,30 €. An die Stadt Bad Säckingen wurde für den Gesundheitscampus in 2025 gesamt 2 Mio. € als Investitionskostenzuschuss nach Vorlage von Nachweisen zum Baufortschritt ausbezahlt. Der Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein mit dem Neubau des Klinikums in Albbruck erhielt vom Landkreis Investitionskostenzuschüsse von 3 Mio. €.

Die Baumaßnahmen unterteilen sich in Hochbau mit 101.926,70 € und Tiefbau mit 528.811,20 €. Die durchgeführten Hochbaumaßnahmen in 2025 umfassten hauptsächlich Investitionen für die Salzlagerhalle der Straßenmeisterei in Bad Säckingen mit 99.644,70 €. Die größten Projekte im Tiefbau waren die Kreisstraße 6527 in Dachsberg/Urberg mit 280.567,26 € und der Radverkehrsausba mit 125.175,43 €.

2.4. Endbestand an Zahlungsmitteln

Die Gesamtfinanzzrechnung schließt mit 22.145.749,53 € als ausgewiesenem Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2025 ab. Diese Summe entspricht dem Kassenbestand der Bilanz abzüglich der Handvorschüsse.

Der bilanzielle Endbestand an Zahlungsmitteln hat sich gegenüber dem 31.12.2024 um rund 10 Mio. € verringert. Geldanlagen, die bilanziell nicht zu den liquiden Zahlungsmitteln zählen, bestanden Ende 2025 nicht. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Bankbestände entsprechen den Saldenmitteilungen der Banken.

Schulden in Euro						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kreishaushalt	20.661.870	27.676.111	25.484.857	27.623.883	25.152.431	30.134.781
Eigenbetrieb Pflegeheim	1.245.158	1.174.442	1.103.726	1.033.010	962.294	891.578
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	413.625	2.112.222	1.681.818	1.412.727	1.143.636	874.545
Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein	0	0	0	0	9.280.000	18.980.000
Gesamt	22.320.653	30.962.775	28.270.401	30.071.643	36.540.386	50.880.904

3. Kreditaufnahmen und Schuldenstand

3.1. Kreditaufnahme 2025

Für das Jahr 2025 waren im Haushaltsplan Kreditaufnahmen von 5,7 Mio. € eingeplant, die vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der Haushaltsverfügung genehmigt wurden. Diese Kreditermächtigung wurde in 2025 nicht verwendet. Neue Kredite wurden in 2025 aufgenommen in Höhe von 7,6 Mio. €, hierfür lagen noch Kreditermächtigungen der Haushaltsjahre 2023 und 2024 vor. Nach § 87 Abs. 3 GemO gilt eine Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

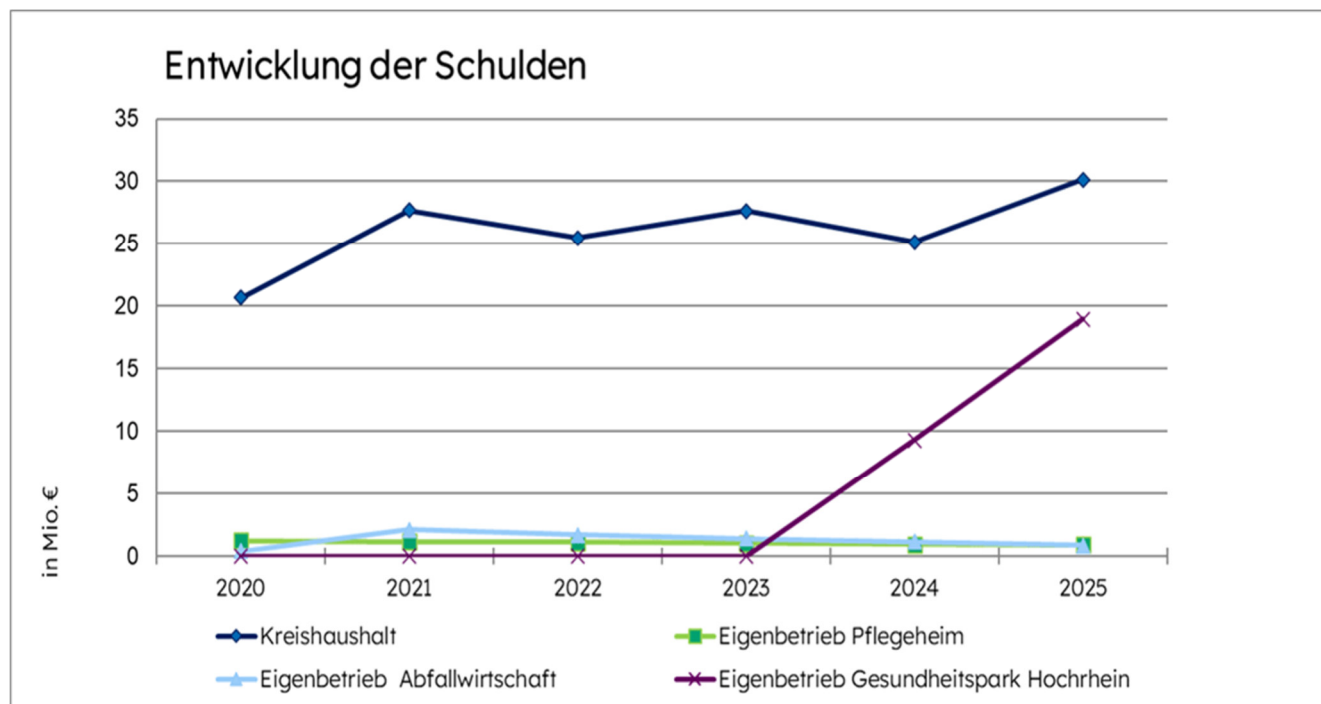
3.2. Schuldenstand des Landkreises

Durch die Aufnahme neuer Kredite abzüglich der planmäßigen Tilgung erhöhte sich der Schuldenstand beim Kreishaushalt um 4.982.34942 € auf 30.134.780,84 €.

Die Zinsbelastung für die Kredite lag bei 390.334,13 € (Vorjahr 338.157,44 €). Durch den Finanzierungsbedarf im Finanzplanungszeitraum 2027 - 2029, insbesondere für die Investitionskostenzuschüsse zum Neubau des Zentralklinikums an den Eigenbetrieb von 9 Mio. €, für Baumaßnahmen von Gebäuden (Straßenmeisterei Görwihl-Segeten, Streugutlagerhalle Bad Säckingen) 6,75 Mio. €, für die Nutzfahrzeugbeschaffung der Straßenmeistereien 3,83 Mio. € und die Elektrifizierung der Hochrheinschienenstrecke 2,25 Mio. € sind in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen des Landkreises eingeplant (lt. Finanzplanung Zeitraum 2027 - 2029: 16,1 Mio. €).

Die jährliche Tilgungsleistung steigt von 2,6 Mio. € im Jahr 2025 auf 2,87 Mio. € in 2029. lt. Finanzplan, der Zinsaufwand erhöht sich von 390.334,13 € in 2025 auf 815.000,00 € in 2029. Die finanziellen Spielräume des Landkreises zur Eigenfinanzierung weiterer Investitionen verringern sich dadurch. Die weitere Entwicklung der Kreditzinsen bleibt abzuwarten.

Die Verschuldung des Landkreises Waldshut (Kernhaushalt und Eigenbetriebe, ohne Eigengesellschaften) zum 31.12.2025 beträgt pro Kopf 297 € (Vorjahr 213 €). Der Landesdurchschnitt der Landkreise (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) beläuft sich gemäß dem Stat. Landesamt BW auf 335 €/EW (Stand 31.12.2024).



4. Liquiditätslage

Liquidität zum 31.12.2025 in Euro

Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2025	22.145.750
+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln (Termingelder bei Banken)	0
+ Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Energie-agentur Südwest GmbH)	75.000
+ noch verfügbare Kreditermächtigung aus 2025	5.700.000
- übertragene Ausgabeermächtigungen für 2026	-19.352.944
= bereinigte liquide Mittel zum 31.12.2025	8.567.806
Mindestliquidität	5.797.568

Vom Betrag der „bereinigten liquiden Mittel“ zum 31.12.2025 von 8,6 Mio. € sind durch die gebildeten Rückstellungen Mittel von gesamt 1,6 Mio. € gebunden. Die Inanspruchnahme von Rückstellungen führt zu Auszahlungen in der Finanzrechnung.

Die zu erreichende Mindestliquidität (Sollvorschrift) zum 31.12.2025 in Höhe von 5.797.568 € war ausreichend vorhanden. Nach der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität im Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung der kommenden Jahre verfügt der Landkreis Ende 2029 nur noch über liquide Eigenmittel von 421.446 €. Im Planungszeitraum 2026 - 2029 ist dieser voraussichtliche Stand der Eigenmittel nur durch neue Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 21,5 Mio. € zu erreichen. Die erforderliche Mindestliquidität Ende 2029 beträgt 7.118.467 €.

Kassenkredite

Nach § 89 Abs. 2 GemO kann der Landkreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kassenkredite aufnehmen. In 2025 benötigte der Landkreis keine Kassenkredite. Der in der Haushaltssatzung genehmigte Höchstbetrag lag bei 40 Mio. €.

IV. Einhaltung des Haushaltsplans und Übertragung von Planansätzen

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste auch die Einhaltung der Planansätze, insbesondere ob über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen vorlagen und ob diese zulässig waren. In § 84 GemO sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt. Mehrere über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden in 2025 von den bewirtschaftenden Ämtern beim Dezernat 1 beantragt. Nach haushaltsrechtlicher Prüfung gemäß der Hauptsatzung, der Zuständigkeitsanordnung und den Budgetierungsregelungen genehmigten der Leiter des Amtes für Finanzen und der Leiter des Dezernates 1 mehrere nicht im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben jeweils vor Vertragsabschluss. Die Deckung und Finanzierung der Ausgaben waren gewährleistet. Die größte außerplanmäßige Ausgabe betraf eine Rollregalanlage im Aktenlager beim früheren Badenwerk-Areal mit 13.982,50 €.

2. Übertragung von Planansätzen

2.1. Grundlagen für die Übertragung von Planansätzen

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Bindung (§ 79 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 GemO) können die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Werden die im Haushaltsplan aufgenommenen Ansätze nicht ausgeschöpft, gelten diese Ermächtigungen grundsätzlich als eingespart. Dieses Prinzip kann im Einzelfall eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erschweren. Aus diesem Grund ist in § 21 GemHVO die rechtliche Möglichkeit geschaffen, abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung, nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsplanes in das neue Haushaltsjahr zu übertragen. Eine erneute Veranschlagung entfällt, dadurch wird eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Mittelbewirtschaftung ermöglicht. Werden Mittel in einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen, ergibt sich automatisch eine Verbesserung des Gesamtergebnisses bzw. des Finanzierungsmittelbestands. Die Belastung erfolgt erst in dem Haushaltsjahr, in dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Diese Belastung wird durch die früheren Ergebnisverbesserungen ausgeglichen. Für die Übertragbarkeit der Haushaltsansätze müssen die Voraussetzungen des § 21 GemHVO erfüllt sein.

2.2. Ermächtigungsübertragungen

Die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen wurden von den Fachämtern begründet und nach Prüfung durch das Amt für Finanzen dem zuständigen Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Bildung am 29.04.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt. Insgesamt wurden Ausgabeermächtigungen von 19.352.944 € in das Haushaltsjahr 2026 übertragen. Wir bestätigen, dass die gebildeten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und die Überträge in der Ergebnisrechnung nachvollziehbar und sachgerecht ermittelt wurden. Bei der projektbezogenen Gebäudeunterhaltung wurden vom Amt für Finanzen die verfügbaren Mittel und die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen für jedes Objekt ermittelt und mit dem Amt für Kreisschulen und Liegenschaften abgestimmt.

Übertragungen im Jahresabschluss des Jahres 2025 in das Folgejahr 2026	2024 Euro	2025 Euro
Schulbetriebsbudget	681.413,00	388.561,00
Kreisstraßenbudget	1.948.400,00	2.648.700,00
Gebäudeunterhaltung		
Kreismuseum Schloss Bonndorf	577.650,00	214.400,00
Verwaltungsgebäude Kaiserstr. 110, Waldshut, Dach- u. Fassadensanierung	435.400,00	257.000,00
Sonstige Gebäudeunterhaltung	391.500,00	368.200,00
Gesundheitscampus Bad Säckingen GmbH, Investitionskostenzuschuss	3.000.000,00	1.000.000,00
Elektrifizierung Hochrheinschienenstrecke	8.588.192,00	9.086.808,00
Straßenbauamt Ingenieurleistungen	711.000,00	936.000,00
Radverkehrskonzept	616.700,00	641.500,00
Neubau Salzlager Bad Säckingen mit Salzsilos	753.400,00	1.750.000,00
Backbone Baumaßnahmen	214.000,00	250.000,00
Gew. Schulen WT und Bad Säckingen, Langenstein-Schule Tiengen, Backbone-Anbindung	250.000,00	250.000,00
Sonstiges	1.478.842,00	1.561.775,00
Summe	19.646.497,00	19.352.944,00

2.3. Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen

Zur Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen sind aus früheren Zahlungsmittelüberschüssen vorhandene Eigenmittel und noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen als Fremdmittel heranzuziehen. In der im Jahresabschluss vorgeschriebenen Übersicht der Liquidität im Haushaltsjahr (s. Anhang, F.2) ist dies bei den „bereinigten liquiden Eigenmitteln“ berücksichtigt. Für die im Jahresabschluss 2025 übertragenen Ermächtigungen von 19.352.944,00 € standen stichtagsbezogen zum 31.12.2025 liquide Eigenmittel von 22.220.749,53 € zuzüglich einer noch vorhandenen Kreditermächtigung von 5,7 Mio. € zur Verfügung.

3. Haushaltsplanung

3.1. Planabweichungen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten

Die größten Planabweichungen lagen in folgenden Bereichen vor:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben, Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	220.830.673,00	233.600.245,30	12.769.572,30	5,78
2023	238.040.268,70	244.445.111,68	6.404.842,98	2,69
2024	253.934.658,32	274.370.371,90	20.435.713,58	8,05
2025	279.777.846,00	286.661.553,55	6.883.707,55	2,46

Die größten Planabweichungen ergaben sich hier bei den Landeszuweisungen für laufende Zwecke (+ 7,3 Mio. €, u.a. Grundsicherung im Alter, Eingliederungshilfe, Hilfen für Flüchtlinge), den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde (+ 1,1 Mio. €), Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 1,3 Mio. €) und bei der neuen Landeserstattung für Flucht und Migration (+ 663.867,00 €). Unter dem Planansatz lagen dagegen die Einnahmen der Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (- 4,2 Mio. €). Auch die eingeplante Grunderwerbsteuer von 11,25 Mio. € konnte nicht vollumfänglich eingenommen werden (- 652.880,00 €).

Sonstige Transfererträge, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	9.199.000,00	10.492.988,92	1.293.988,92	14,07
2023	9.323.000,00	11.536.729,93	2.213.729,93	23,74
2024	10.148.600,00	14.924.246,04	4.775.646,04	47,06
2025	11.592.200,00	12.928.408,93	1.336.208,93	11,53

Das bessere Jahresergebnis bei den sonstigen Transfererträgen ist im Wesentlichen begründet durch höhere Einnahmen im Bereich des Jugendamtes bei den übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete außerhalb von Einrichtungen (+ 1 Mio. €). Eine Planverschlechterung gab es bei den Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen mit - 792.175,00 €.

Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtungen, privatrechtl. Leistungsentgelte, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	3.037.508,00	2.884.196,57	-153.311,43	-5,05
2023	2.638.580,00	3.177.663,36	539.083,36	20,43
2024	3.727.340,00	4.071.069,36	343.729,36	9,22
2025	3.893.680,00	4.216.582,31	322.902,31	8,29

Bei den Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Miet- und Pachteinnahmen (u.a. für das Breitband-Glasfasernetz), Essens- und Lernmittelverkäufen u. ä. konnten die Planansätze übertroffen werden.

Kostenerstattungen und –umlagen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	22.895.718,00	31.598.002,64	8.702.284,64	38,01
2023	32.196.866,14	35.745.345,57	3.548.479,43	11,02
2024	46.002.273,00	38.525.460,17	-7.476.812,83	-16,25
2025	50.740.248,00	36.858.856,60	-13.881.391,40	-27,36

Die größte Planabweichung ergab sich bei den Erstattungen vom Land (- 13,4 Mio. €), insbesondere bei den Hilfen für Flüchtlinge (- 7,6 Mio. €) und für die Liegenschaften für Geflüchtete (- 7,4 Mio. €). Bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gab es ebenfalls eine Planunterschreitung von 1,5 Mio. €, hauptsächlich begründet durch

eine eingeplante Sammelbeschaffung von Funkgeräten für Kommunen im Wert von 1 Mio. €, die vom Verkäufer direkt mit den Städten und Gemeinden abgerechnet wurde (nicht über den Kreishaushalt).

Sonstige ordentliche Erträge, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	60.150,00	1.055.441,86	995.291,86	1655
2023	65.150,00	778.725,44	713.575,44	1095
2024	80.000,00	828.285,45	748.285,45	935
2025	78.200,00	814.483,66	736.283,66	942

Bisher werden die Abschreibungen und Wertberichtigungen von Forderungen und die Veränderung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht eingeplant, so dass es bei diesen Erträgen und Aufwendungen jeweils große Plan-/Ist-Abweichungen gibt.

Die sonstigen ordentlichen Erträgen enthalten die Auflösung von Rückstellungen (492.481,98 € Ist, Plan 0 €) und die Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (83.437,24 € Ist, Plan 0 €). Diese Erträge korrespondieren auf der Aufwandsseite mit den Abschreibungen auf Forderungen (1.371.010,19 € Ist, Plan 0 €) und für die Zuführung zu Rückstellungen (102.339,05 € Ist, Plan 0 €). Finanzwirksam sind diese Buchungen nicht, auf die Liquidität hat dies keinen Einfluss.

Es wird empfohlen, künftig bei diesen Aufwendungen und Erträgen einen Durchschnittswert der letzten Jahre einzuplanen, um diese großen Plan-/Ist-Abweichungen in Zukunft zu vermeiden.

Aufwendungen

Personalaufwendungen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	52.828.563,00	53.857.582,26	1.029.019,26	1,95
2023	56.072.356,00	57.693.549,57	1.621.193,57	2,89
2024	62.789.133,00	62.741.270,70	-47.862,30	-0,08
2025	66.856.114,00	67.694.287,55	838.173,55	1,25

Aufwendungen in €									
	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Abweichung Minderbetrag bzw. Mehrkosten	Ansatz 2024	Ergebnis 2024	Abweichung Minderbetrag bzw. Mehrkosten	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Abweichung Minderbetrag bzw. Mehrkosten
Personal- und Versorgungsaufwendungen	56.072.356	57.693.550	1.621.194	62.789.133	62.741.271	-47.862	66.856.114	67.694.287	838.173
Personalnebenaufwendungen	352.665	294.535	-58.130	270.590	220.367	-50.223	198.590	248.388	49.798
Personalaufwendungen gesamt	56.425.021	57.988.084	1.563.063	63.059.723	62.961.638	-98.085	67.054.704	67.942.675	887.971
abzüglich (Erstattungen von Personalausgaben):									
Amt 41 - Jobcenter	6.066.002	6.434.343	368.342	7.035.594	7.092.672	57.078	7.687.956	7.529.258	-158.698
Waldgenossenschaft	341.331	342.102	770	460.248	320.719	-139.529	475.780	234.459	-241.321
Straßenbetriebs-Straßenwärter	4.756.864	4.710.313	-46.551	5.042.198	4.963.074	-79.124	5.542.148	5.673.953	131.805
Gesamthaushalt sonstige Bereiche	352.665	294.535	-58.130	270.590	220.367	-50.223	198.590	248.388	49.798
Bereinigte Personalaufwendungen	44.908.159	46.206.791	1.298.632	50.251.093	50.364.806	113.713	53.150.230	54.256.617	1.106.387

Aufgrund von Erstattungen sind die Personalaufwendungen des Jobcenters, der Waldgenossenschaft sowie der Straßenbetriebs-Straßenwärter nicht ergebnisrelevant. Diesen stehen entsprechende Einnahmen (Erstattungen des Bundes/Landes) entgegen.

Bei den Beiträgen zur Versorgungskasse der Pensionärinnen und Pensionäre wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 1,93 Mio. € eingeplant; die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf rd. 2,06 Mio. € (Mehraufwand ca. rd. 0,13 Mio. €).

Bei den bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen ergaben sich rd. 1,1 Mio. € Mehraufwendungen.

Entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren konnten viele vakante Stellen kurzfristig neu besetzt werden.

Bei der Haushaltsplanung 2025 wurde ein pauschaler Kürzungsbetrag von 1,6 Mio. € angesetzt, da davon ausgegangen wurde, dass die Stellen aufgrund des Fachkräftemangels vermehrt nicht unmittelbar wieder besetzt werden können.

Sach- und Dienstleistungen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	21.274.860,00	21.686.040,98	411.180,98	1,93
2023	24.991.333,99	25.774.850,71	783.516,72	3,14
2024	28.543.303,00	30.296.041,91	1.752.738,91	6,14
2025	30.292.806,00	30.700.775,51	407.969,51	1,35

Dieser Aufwandsbereich umfasst die Gebäude- und Straßenunterhaltung, Mieten, Gebäudereinigung, Fahrzeuge und den EDV-Aufwand. An Ausgabeermächtigungen wurden hier 2,9 Mio. € von 2024 nach 2025 übertragen und standen zusätzlich zum Planansatz in 2025 zur Verfügung.

Die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen lag um 458.987,00 € unter dem Planansatz von 2.305.700,00 €. Bei der projektbezogenen Gebäudeunterhaltung wurden dagegen die eingeplanten Mittel um 892.945,00 € überschritten, allerdings lagen in diesem Bereich noch Ausgabeermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von 1.732.550,00 € vor.

Im Jahresabschluss 2025, 6. Rechenschaftsbericht, Seite 160, sind die Unterhaltungsmaßnahmen pro Objekt erläutert.

Abschreibungen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	5.013.699,00	5.946.757,45	933.058,45	18,61
2023	4.977.253,00	6.705.052,74	1.727.799,74	34,71
2024	5.701.228,00	6.944.613,85	1.243.385,85	21,81
2025	5.958.078,00	7.861.392,12	1.903.314,12	31,95

Die Abschreibungen auf nicht werthaltige Forderungen betrugen 1,4 Mio. €, hierzu gab es keinen Planansatz (s. sonstige ordentliche Erträge). Auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen des Landkreises entfielen Abschreibungen in Höhe von 5,1 Mio. €, für sonstige Abschreibungen (Auflösung von Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse, insbesondere für Investitionen der Klinikum Hochrhein GmbH) wurden 1,3 Mio. € in 2025 gebucht.

Transferaufwendungen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	164.178.407,00	173.530.061,36	9.351.654,36	5,70
2023	185.241.754,28	193.287.892,78	8.046.138,50	4,34
2024	211.015.440,00	219.346.897,89	8.331.457,89	3,95
2025	235.903.190,00	225.916.854,36	-9.986.335,64	-4,23

Ursächlich für die Planabweichung waren im Wesentlichen geringere Transferaufwendungen bei den sozialen Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (- 9,2 Mio. €) und innerhalb von Einrichtungen (- 2,6 Mio. €). Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen überstiegen dagegen den Planansatz um 1,6 Mio. €.

Sonstige ordentliche Aufwendungen, in Euro

	Plan	Ergebnis	Abweichung	in %
2022	10.814.499,00	10.009.870,00	-804.629,00	-7,44
2023	13.305.850,79	12.762.697,89	-543.152,90	-4,08
2024	12.825.918,00	11.669.558,76	-1.156.359,24	-9,02
2025	13.658.471,00	12.726.352,94	-932.118,06	-6,82

Bei diesen Aufwendungen lag noch eine Ausgabeermächtigung aus 2024 von 724.592,00 € vor, überwiegend für noch nicht abgerechnete Ingenieurleistungen beim Straßenbauamt. Die Planunterschreitung begründet sich durch die Sammelbeschaffung von Einsatzstellenfunkgeräten im Bereich Brandschutz. Die Maßnahme mit Aufwendungen von 1 Mio. € wurde durchgeführt, aber nicht über den Kreishaushalt abgewickelt (s. Erläuterungen zu den Kostenerstattungen und -umlagen). In das Folgejahr 2026 wurden 1,1 Mio. € an Ermächtigungen übertragen, davon 936.000,00 € für Ingenieurleistungen beim Straßenbauamt.

V. Prüfungsbemerkungen zur Bilanz

1. Funktion und Entwicklung der Bilanz

Bilanzvergleich in Euro

Aktiva	2024	2025	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	936.154	899.186	-36.969
Sachvermögen	93.396.199	92.976.997	-419.202
Finanzvermögen	54.149.131	42.186.360	-11.962.771
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.932.419	21.211.318	1.278.900
Sonderposten Investitionszuschüsse	29.817.365	33.625.419	3.808.054
Summe Aktiva	198.231.268	190.899.279	-7.331.988

Passiva	2024	2025	Veränderung
Basiskapital	76.025.342	76.025.342	0
Rücklagen aus Überschüssen	41.545.572	39.890.637	-1.654.935
Sonderposten	36.370.187	34.916.517	-1.453.671
Rückstellungen	6.015.393	1.644.493	-4.370.900
Verbindlichkeiten	33.076.845	37.467.674	4.390.829
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.197.929	954.617	-4.243.311
Summe Passiva	198.231.268	190.899.279	-7.331.988

Die Verringerung der Bilanzsumme ist hauptsächlich auf der Aktivseite durch die Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 10 Mio. € begründet. Korrespondierend dazu haben auf der Passivseite die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten abgenommen. Dagegen sind die Kreditverbindlichkeiten um 5 Mio. € angestiegen.

Vergleicht man das langfristig gebundene Vermögen auf der Aktivseite (Sachvermögen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen, geleistete Investitionszuschüsse) mit den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite (Kreditverbindlichkeiten), ergibt sich eine Fremdkapitalfinanzierung des langfristigen Vermögens von 23 % (Vorjahr 20 %).

2. Hinweise und Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Entsprechend der Wesentlichkeit, Risikoeinschätzung und Bedeutung der Bilanzpositionen wurden die Bilanzkonten der Aktiv- und Passivseite geprüft. Die Auswahl erfolgte im Hinblick auf größere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder bei sonstigen Auffälligkeiten von Bilanzpositionen.

Wir bestätigen, dass die Bewertung und Bilanzierung des Vermögens, der Rückstellungen und der Schulden insgesamt richtig und vollständig erfolgten. Die Anlagenbuchhaltung stimmt mit der Finanzbuchhaltung überein. Die einzelnen Positionen der Bilanz sind im Jahresabschluss 2025, Anhang unter 5., ab Seite 121 erläutert.

2.1. Aktiva

Sachvermögen

Entwicklung Sachvermögen in Euro	31.12.2024	31.12.2025
Grundstücke und Gebäude	37.674.821	36.045.651
Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen und Breitband Backbone)	43.761.080	42.983.823
Bewegliche Vermögensgegenstände	11.008.800	13.037.825
Anlagen im Bau	951.497	909.697
Summe	93.396.199	92.976.997

Der Landkreis ist verpflichtet, zum Schluss jedes Haushaltsjahres sein Vermögen und seine Schulden zu erfassen und ein Inventar zu erstellen (§ 37 Abs. 1 GemHVO). Zum 01.10.2025 trat eine Inventurrichtlinie in Kraft. Diese Richtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren im Rahmen der Jahresabschlüsse. Damit ist sichergestellt, dass das im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Kriterien bewertet wird. Künftig ist spätestens nach fünf Jahren eine körperliche Inventur für das bewegliche Sachvermögen durchzuführen. Insbesondere bei den kreiseigenen gewerblichen Schulen ist ein umfangreicher, werthaltiger Anlagenbestand vorhanden.

Wesentliche Zugänge in 2025:

- Lastwagen für Straßenmeisterei Lauchringen, 376.999,14 €
- Radlader für Straßenmeisterei Bonndorf, 124.485,90 €

- Container Modulanlage Carl-Heinrich-Rösch Schule Tiengen, 673.736,32 €
- Integrierte Leitstelle, DRK-Kreisverband Waldshut e.V., technische Erneuerung, 103.045,54 €
- Bauwagen für Carl-Heinrich-Rösch Schule Tiengen, 102.185,30 €

Als Anlagen in Bau wurden in 2025 folgende größere Maßnahmen bilanziert:

- Neubau eines Salzlagers in Bad Säckingen für die Straßenmeisterei, 43.004,01 €,
- Radweg Geißlingen – Grießen, 28.070,42 €

Wesentliche Abgänge von Anlagen mit einem Restbuchwert:

- Verkauf der Förderschule in Bonndorf, Restbuchwert 28.050,65 €

Die Veränderungen im Anlagevermögen wurden geprüft, insbesondere: Zugänge mit korrekter Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, Anlagen ohne Abschreibung, Nutzungsdauer, Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand, Abschreibungen, Abgänge, Umbuchungen.

Die Prüfung der Kunstgegenstände als bewegliche Vermögensgegenstände im Eigentum des Landkreises ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Kunstgegenstände im Bilderlager (79761 Waldshut-Tiengen, Gartenstraße) wurden sortiert und digital in das neue Inventarisierungsprogramm AUGIAS-Museum 5.1 Express aufgenommen. Hierbei wurden Regalsysteme der Registratur umgebaut und speziell für die fachgerechte Lagerung der Gemälde angepasst. Die Inventarisierung weiterer Kunstgegenstände an anderen Standorten wird nun eigenständig durch das Amt für Kultur, Archivwesen und Öffentlichkeitsarbeit fertiggestellt. Zudem sollen im Jahr 2027 alle Kunstgegenstände im Rahmen der Inventur durch das Amt für Finanzen geprüft und im Anlageverzeichnis für die Bilanzierung aufgenommen werden.

Finanzvermögen

Entwicklung Finanzvermögen in Euro	31.12.2024	31.12.2025
Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere	4.533.254	4.498.504
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	13.570.987	11.629.423
Privatrechtliche Forderungen	3.674.094	3.912.008
Liquide Mittel	32.370.796	22.146.425
Summe	54.149.131	42.186.360

Das Finanzvermögen verringerte sich in 2025, Geldanlagen bestanden zum 31.12.2025 wie auch in der Vorjahresbilanz keine. Nicht benötigte liquide Mittel waren auf Tagesgeldkonten in Höhe von 20 Mio. € angelegt (- 7,3 Mio. € zum Vorjahr). Eine Ausleiherung an die GWA gGmbH über 35.000,00 € wurde in 2025 an den Landkreis zurückbezahlt.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen stimmen mit der Finanzbuchhaltung und der Nebenbuchhaltung (PSCD, Geschäftspartnerbuchhaltung) überein. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen von 15,3 Mio. € gebildet (Vorjahr 14 Mio. €), davon entfallen auf die Forderungen aus Transferleistungen (überwiegend aus dem Sozialbereich) 11,8 Mio. €. Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung, 4. Auflage, ergibt sich aus den Grundsätzen der Einzelbewertung sowie der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Satz 1 GemHVO) eine Verpflichtung, jede einzelne Forderung in der Bilanz auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Liegen bei der Bewertung des Ausfallrisikos der einzelnen Forderungen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ein Zahlungsausfall ganz oder teilweise droht, ist spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten der Wert der jeweiligen Forderung ganz oder teilweise wertzubereichtigen. Die Wertberichtigung erfolgt über eine Einzelwertberichtigung bzw. im Jugendhilfe- und Sozialhilfebereich (Massengeschäft) über eine sogenannte schematisierte Einzelwertberichtigung. Bei sachgerechter Behandlung der bereits einzelwertberichtigten Forderungen dürfte die Werthaltigkeit des restlichen bilanziellen Forderungsbestands grundsätzlich nicht mehr fraglich oder risikobehaftet sein. Daher kann auf die Durchführung einer Pauschalwertberichtigung zukünftig im kommunalen Rechnungswesen verzichtet werden. Im Jahresabschluss 2025 wurde bei den Forderungen aus Transferleistungen eine schematisierte Einzelwertberichtigung durch die Zentrale Finanzsteuerung des Sozialdezernates durchgeführt. Es wurden in diesem Bereich nur Forderungen als werthaltig bewertet, die im Jahr 2025 entstanden sind sowie Fälle mit Ratenzahlungen oder Kostenerstattungen (Forderungen an andere Sozialleistungsträger wie Renten- und Krankenversicherungen sowie an andere Landkreise und den überörtlichen Leistungsträger). Die Forderungen aus Transferleistungen sind aufgrund ihrer bilanziellen Bedeutung auch weiterhin im Fokus der Rechnungsprüfung.

Die übrigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen wurden durch das Amt für Finanzen nach der Fälligkeit ausgewertet und Forderungen älter als drei Jahre und ohne Veränderung in den letzten drei Jahren (kein Geldeingang) als nicht werthaltig betrachtet. Uneinbringliche Ansprüche werden unterjährig durch die Kreiskasse unter Beachtung der Zuständigkeitsanordnung unbefristet niedergeschlagen. Bei den privatrechtlichen Forderungen ist auch ein Liquiditätsdarlehen an die Klinikum Hochrhein GmbH enthalten, diese Forderung ist wertberichtigt. Geldanlagen und Darlehen vom Landkreis an seine rechtlich selbständigen Eigengesellschaften (100 % Beteiligung des Landkreises) sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG zulässig, es gilt das Konzernprivileg. Eine bankenrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, der Landkreis wird nicht im Sinne des § 102 Abs. 5 GemO als Bankunternehmen tätig.

Die Forderungsbewertung ist nachvollziehbar dokumentiert, durch die einzelfallbezogene Werthaltigkeitsprüfung wurde das Ausfallrisiko ausreichend berücksichtigt. Die Wertberichtigungen bedeuten keinen Forderungsverzicht, sie dienen ausschließlich dem bilanziellen Ausweis von Ausfallrisiken.

Die liquiden Mittel von 22.146.424,53 € sind durch Bankkontoauszüge nachgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Um eine periodengerechte Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entsprechend der Leistungserbringung zu erreichen, werden Rechnungsabgrenzungen (aktiv und passiv) durchgeführt. Im Jahresabschluss 2025 bestanden die aktiven Abgrenzungen überwiegend aus den Ausgaben des Sozialbereichs (10,5 Mio. €, Auszahlung Dezember 2025 für Januar 2026) und aus einem in 2025 gewährten Verlustausgleich an die Klinikum Hochrhein GmbH über 10 Mio. € für den voraussichtlichen Jahresverlust aus 2025.

Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Die Sonderposten haben sich im Vorjahresvergleich um rund 3,8 Mio. € erhöht auf 33.625.419,12 €. Insbesondere für den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein (Neubau Zentralklinikum in Albbruck) wurden Investitionskostenzuschüsse von 3 Mio. € geleistet. An die Gesundheitscampus Bad Säckingen GmbH hat der Landkreis in 2025 2 Mio. € und für die Reaktivierung der Wutachtalbahn 110.000,00 € investiv überwiesen.

2.2. Passiva

Rücklagen

Entwicklung Rücklagen in Euro	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	35.584.309	41.128.460	39.535.246
des außerordentlichen Ergebnisses	372.023	417.112	355.391
Summe	35.956.332	41.545.572	39.890.637

Die Verluste der Ergebnisrechnung im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 wurden gem. § 25 GemHVO mit den vorhandenen Rücklagen verrechnet.

Sonderposten

Sonderposten sind Deckungsmittel für Investitionen, die der Landkreis von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat.

Entwicklung Sonderposten in Euro	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Sonderposten für Investitionszuweisungen	30.628.973	35.788.925	34.298.723
Sonstige Sonderposten	2.222.124	581.262	617.794
Summe	32.851.097	36.370.187	34.916.517

Der größte Zugang bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen konnte für die Fahrzeug- und Gerätebeschaffung des Straßenbauamtes (Bundesförderung, 129.677,77 €) vereinnahmt werden.

Bei einer direkten Zuordnung der Zuweisungen zu individuellem Anlagevermögen der Aktivseite erfolgt die Auflösung analog zur Abschreibung in Abhängigkeit der Nutzungsdauer. Eine Prüfung in Stichproben bestätigte die korrekte Passivierung der Zuweisungen.

Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen in Euro	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Pflichtrückstellungen für			
Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	743.693	549.380	242.826
Unterhaltsvorschuss	555.000	599.000	604.000
Wahlrückstellungen für			
Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen BTHG	0	4.000.000	0
Bundesanteil Forderungen SGB II	809.637	867.013	797.667
Summe	2.108.330	6.015.393	1.644.493

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen wurden Pflichtrückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO gebildet. Neben den Pflichtrückstellungen können weitere Rückstellungen gebildet werden (Wahlrückstellungen), § 41 Abs. 2 GemHVO.

Die in 2024 neu gebildete Rückstellung von 4 Mio. € für zu erwartende Nachzahlungen durch die Umstellung auf den neuen Landesrahmenvertrag BTHG wurde in 2025 in Anspruch genommen, weshalb die Rückstellung in 2025 aufgelöst wurde.

Die Bildung von Rückstellungen erzeugt einen ergebniswirksamen Aufwand. Bei einer Inanspruchnahme einer Rückstellung wird die Auszahlung finanzwirksam. Sofern der tatsächliche Aufwand der gebildeten Rückstellung entspricht, ist die Inanspruchnahme ergebnisneutral. Übersteigt oder unterschreitet der Aufwand die Rückstellung, entsteht ein ergebniswirksamer Aufwand bzw. Ertrag.

Die Ermittlung, Bewertung, Risikoeinschätzung und Auflösung von Rückstellungen wurden im Einzelnen geprüft. Die in 2025 gebildeten Rückstellungen und die Auflösungen waren sachlich und betragsmäßig nachvollziehbar. Bei der Bilanzierung der Wahlrückstellungen wurden die Grundsätze der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit beachtet.

Verbindlichkeiten

Entwicklung der Verbindlichkeiten in Euro	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Verbindlichkeiten			
aus Kreditaufnahmen	27.623.883	25.152.431	30.134.781
aus Lieferungen und Leistungen	4.627.573	3.594.327	2.498.562
aus Transferleistungen	444.749	673.941	1.037.401
sonstige Verbindlichkeiten	3.030.271	3.656.144	3.796.931
Summe	35.726.476	33.076.845	37.467.674

Die Kreditverbindlichkeiten erhöhten sich durch neue Kreditaufnahmen (7,6 Mio. €), die ordentlichen Tilgungsleistungen betrugen 2,6 Mio. €. Für die neuen Kredite bestanden noch Kreditgenehmigungen aus den Jahren 2023 und 2024. Die vom RP Freiburg für 2025 genehmigte Kreditaufnahme von 5,7 Mio. € wurde bis zum 31.12.2025 nicht in Anspruch genommen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenmitteilungen der Banken bestätigt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz entsprechen den offenen Posten der Geschäftspartner-buchhaltung in SAP zum 31.12.2025. Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend zusammen aus negativen Forderungen im Bereich der Erstattungen von Erhaltungs- und Gemeinschaftsaufwand für Bundes- und Landesstraßen, die als Verbindlichkeiten auszuweisen sind (Umgliederung). Ungeklärte Zahlungseingänge und Überzahlungen auf Personenkonten von 383.222,72 € sind ebenfalls bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (Vorjahr 109.521,48 €). Die Zunahme der Höhe und der offenen Fälle ist auch durch Personalwechsel in der Kreiskasse begründet. Das RPA überwacht die zeitnahe Bereinigung im Rahmen der jährlichen Kassen- und Jahresabschlussprüfung.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Abgrenzungsposition verringerten sich in 2025 auf 954.617,44 € (Vorjahr 5.197.928,84 €). Im Flüchtlingsbereich wurden für die Erstattungspauschale des Landes Abgrenzungen in Höhe von 784.359,94 € gebildet, da die Erstattungen jahresübergreifend ausbezahlt werden. Eine in 2025 für 2026 erhaltene Förderung des Landes für ein vorgeschriebenes Klimamanagement des Landkreises in Höhe von 170.170,00 € wurde ebenfalls abgegrenzt.

VI. Kassen- und Belegwesen, Buchführung

1. Prüfung der Kreiskasse

Die nach § 7 GemPrO jährlich durchzuführende Kassenprüfung erfolgte am 30.10.2025. Der Prüfbericht vom 15.12.2025 wurde dem Leiter des Dezernates 1 und dem Amt für Finanzen übermittelt. Der Umfang der Kassenprüfung leitet sich aus § 8 GemPrO ab. Mit den Prüfungshandlungen soll festgestellt werden, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die Buchführung ordnungsgemäß ist,
- alle Buchungen durch Kassen- bzw. Rechnungsbelege nachgewiesen sind,
- die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen werden,
- die Wertgegenstände ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die Kassensicherheit gewährleistet ist.

Schwerpunkte der Kassenprüfung 2025 waren:

- die SAP-Berechtigungsverwaltung mit der kassenrechtlich vorgeschriebenen Trennung der Verantwortungsbereiche,
- Bearbeitung von unklaren Zahlungseingängen und Überzahlungen,
- die offenen Forderungen des Landkreises zum Zeitpunkt der Kassenprüfung und deren Beitreibung,
- das Vorliegen der Voraussetzungen für den kassenmäßigen Vollzug (Trennung von Anordnung und Vollzug).

Wesentliche Hinweise und erforderliche Maßnahmen aus der Kassenprüfung sind die notwendige und bereits mehrfach angemahnte Aktualisierung der Dienstanweisung Kasse und die Ausgliederung der SAP-Buchhaltung der Jugendmusikschule Südschwarzwald aus dem Mandanten des Landkreises. Sollte die SAP-Buchhaltung der Musikschule beim Landkreis verbleiben, ist ein eigener, separater SAP-Mandant einzurichten, um eine Trennung in der Berechtigungsverwaltung und der Geschäftspartnerbuchhaltung sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die SAP/HANA-Umstellung ab 2028.

Die Kassenprüfung bestätigte ansonsten eine rechtmäßige, wirtschaftliche und professionelle Kassenführung, die Kassenmittel wurden ordnungsgemäß und sicher bewirtschaftet. Die Zahlungsbereitschaft der Kreiskasse war in 2025 jederzeit gewährleistet.

2. Prüfung der Zahlstellen

Gemäß § 112 Abs. 1 Ziff. 2 GemO i.V. mit § 48 LKrO und §§ 1 ff GemPrO sind die Zahlstellen des Landkreises in angemessenen Zeitabständen unvermutet zu prüfen. Die Kassenprüfung umfasst die Kassenbestandsaufnahme zur Ermittlung, ob der Kassenistbestand mit dem -sollbestand übereinstimmt. Außerdem ist festzustellen, ob der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, die Bücher korrekt geführt werden, die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Kassensicherheit gewährleistet ist.

Zudem werden nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzen Anlagengüter aus dem Anlagenverzeichnis gesichtet.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kassenprüfung wurde im Jahr 2025 die Zahlstelle der Infothek / des Bürgerservice des Landratsamtes Waldshut am 02.09.2025 unvermutet geprüft. Die Kassenbestände werden ordnungsgemäß und sicher verwahrt, die geltende Dienstanweisung wird eingehalten und die Gebühren korrekt erhoben. Die Kassenprüfung bestätigt eine ordnungsgemäße, übersichtliche und gewissenhafte Kassenführung sowie die gewährleistete Kassensicherheit.

3. Ordnungsgemäße Buchführung

Die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde während des Rechnungsjahres und nach Vorliegen des Jahresabschlusses stichprobenhaft geprüft. Hierbei wurde insbesondere auf eine korrekte Zuordnung nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen Baden-Württemberg und auf eine periodengerechte Abgrenzung der Geschäftsvorfälle geachtet. Die Prüfung umfasste auch die Beachtung der Zuständigkeiten für die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis nach der geltenden Zuständigkeitsanordnung und die ausreichende Begründung von Zahlungsanordnungen.

VII. Unterjährige Prüfungs- und Beratungstätigkeiten 2025

1. Allgemeines zu den Schwerpunktprüfungen

Schwerpunktprüfungen werden auf Grundlage einer nutzen- und vor allem risikoorientierten Prüfungsplanung festgelegt. Teilweise erfolgen Schwerpunktprüfungen aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Prüfungen oder auf Grundlage von Datenauswertungen und Belegprüfungen aus dem Finanzsystem.

2. Rechtmäßigkeit erteilter Bescheide im Bereich des Sozialamtes, Eingliederungshilfe

Im Jahr 2024 / 2025 wurde eine Schwerpunktprüfung in der Eingliederungshilfe festgelegt, nach dem das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stufenweise ab 2017 als Gesetzespaket zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten war. Die Umsetzung bedeutet für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand. Gleichwohl muss sichergestellt sein, dass die ausgestellten Bescheide den Qualitätsstandards entsprechen und rechtssicher erlassen werden.

Hierfür wurden die von der Sachbearbeitung verwendeten Bescheidvorlagen und anschließend die erteilten Bescheide in den Einzelfällen auf ihre formelle und materielle Rechtmäßigkeit geprüft. Die Schwerpunktprüfung ergab, dass die Entscheidungen der Eingliederungshilfe größtenteils unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Vereinzelnd auftretende Fehlentscheidungen wurden mit dem zuständigen Fachamt erörtert.

3. Kontierungsprüfung im Sozialdezernat

Wie schon in den vergangenen Jahren, wurden auch 2025 sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen des Sozialhaushalts auf ihre korrekte Zuordnung hin überprüft. Auffällige Buchungen unterzog man dabei einer gesonderten, intensiveren Kontrolle.

Der Schwerpunkt dieser Überprüfung war der Vergleich der gebuchten Kontierungen mit dem für den Sozialhaushalt geltenden Musterbuchungsplan. Eine präzise Kontierung ist insbesondere bei Erstattungen und Ausgleichzahlungen von Bund, Land und anderen Trägern von entscheidender Bedeutung. Dies liegt daran, dass viele dieser Erstattungen auf den Finanzstatistik-Meldungen des Vorjahres basieren.

Auch im Jahr 2025 waren, wie bereits in den Vorjahren, Umbuchungen zur Korrektur notwendig.

4. Betätigungsprüfung

Der Kreistag hat das RPA mit der Prüfung der Beteiligungen gemäß § 112 Abs. 2 GemO beauftragt, um die ordnungsgemäße Ausübung der Gesellschafterrechte des Landkreises sicherzustellen. Eine Betätigungsprüfung umfasst gem. § 17 GemPrO insbesondere:

- Einhaltung des Gesellschaftsgegenstandes laut der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (RP Freiburg) mit einer nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- Ordnungsgemäße Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Einflussnahme auf bedeutende Gesellschaftsangelegenheiten unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten
- Wahrnehmung der Landkreisinteressen in den Gesellschaftsorganen durch die Landkreisvertreterinnen und -vertreter

Die Betätigungsprüfung durch das RPA wird begleitend und fortlaufend in enger Abstimmung mit dem Amt für Finanzen, Abteilung Beteiligungen, Controlling und Steuern, und dem Dezernat 1, Trägeraufgaben Klinikum und Neubauprojekt Gesundheitspark Hochrhein, durchgeführt. Als Grundlage für die Betätigungsprüfung durch das RPA dienen die Sitzungsvorlagen und Beschlüsse der Kreistagsgremien (Kreistag und Ausschüsse), die Gesellschafterverträge, die Protokolle der Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der Unternehmen, die Wirtschaftspläne, Quartalsberichte mit Hochrechnungen und die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Jahresabschlussprüfung. Mit dieser begleitenden Prüfung wird die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorgaben zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungen des Landkreises kontrolliert. In alle strategisch wichtigen Gesellschafterentscheidungen der Unternehmen muss der Landkreis mit seinen Gremien eingebunden sein.

Ein Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit ist die Beteiligung des Landkreises an der Klinikum Hochrhein GmbH (Alleingesellschafter Landkreis). Der Landkreis stellt mit Patronatserklärungen die Fortführung der Klinikum Hochrhein GmbH sicher und gleicht die Jahresverluste aus.

Das Neubauprojekt des Klinikums in Albbruck wird in einem Eigenbetrieb abgewickelt, der vom RPA durch Kassen- und Jahresabschlussprüfung überwacht wird. Den Eigenbetrieb unterstützt der Landkreis mit einer jährlichen Investitionszuweisung und mit der Übernahme der laufenden Betriebskosten.

Die Verwaltung hat zur Information des Kreistages jährlich gem. § 105 GemO einen Bericht zu erstellen über die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist. Für das Jahr 2024

wurde der Beteiligungsbericht dem Kreistag am 10.12.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Jahresabschlüsse der kommunalen Mehrheitsbeteiligungen wurden wie vorgeschrieben durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft, uneingeschränkte Bestätigungsvermerke liegen vor. Die Jahresabschlüsse entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und den Gesellschaftsverträgen. Die nach § 53 HGrG vorgegebene Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist jeweils im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt.

In 2025 haben wir eine Prüfung unserer Beteiligung an der Klinikum Hochrhein GmbH durchgeführt. Grundlage der Prüfung war der Jahresabschluss 2024 des Klinikums mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Über unsere Beteiligungsprüfung haben wir einen Prüfbericht am 09.10.2025 erstellt, adressiert an das Amt für Finanzen, Abteilung Beteiligungen, Controlling und Steuern und an Herrn Landrat Dr. Kistler.

Die mit der Stadt Bad Säckingen vereinbarte Unterstützung der Baumaßnahme Gesundheitscampus Bad Säckingen durch den Landkreis wird ebenfalls von der Rechnungsprüfung begleitet. In 2025 wurde vom Landkreis ein Investitionskostenzuschuss von 2 Mio. € an den Gesundheitscampus gewährt.

Die Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis als Pflichtaufgabe stellt den Landkreis langfristig vor große finanzielle Herausforderungen und wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landkreises in den kommenden Jahren erheblich einschränken.

5. Abrechnungsprüfung der Unterhaltsvorschussleistungen

In einer vorläufigen Prüfungsmitteilung vom März 2025 hat der Rechnungshof Baden-Württemberg verschiedene Prüfungen bei Unterhaltsvorschusskassen im Land zusammengefasst. Dabei wurden eklatante Mängel bei den Abrechnungen von mehreren Land- / Stadtkreisen festgestellt. Im Landkreis Waldshut erfolgte keine Prüfung durch den Rechnungshof Baden-Württemberg.

Dies haben wir zum Anlass genommen, unsere Abrechnungspraxis mit den in der vorläufigen Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs festgestellten Mängeln abzugleichen.

Im Unterhaltsvorschuss werden zwei verschiedene Einkommensarten unterschieden:

- Unterhaltsforderungen gegenüber einem Elternteil
- Rückforderungen zu Unrecht erbrachter Leistungen vom Leistungsbeziehenden

Diese beide Einnahmearten werden vom Land mit verschiedenen Quoten erstattet. Die Unterhaltsforderungen verbleiben mit 40 % beim Landkreis. Von den Rückforderungen verbleiben dem Landkreis 30 %, gleiches gilt auch für die entsprechenden Ausgaben.

Die vom Rechnungshof Baden-Württemberg in verschiedenen Landkreisen festgestellten Mängel in den Abrechnungen von Unterhaltsvorschussleistungen konnten bei uns nicht

festgestellt werden. Einzelfälle falsch verbuchter Einnahmen wurden mit der Unterhaltsvorschussstelle besprochen und ggf. korrigiert / umbucht.

6. Schwerpunktprüfung im Jugendamt in den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung und der Gesellschaft für Familienhilfe (GfFH)

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung für 2024 erfolgte die Festlegung einer Schwerpunktprüfung im Bereich des Jugendamts.

Aufgrund der zahlreichen Aufgaben des Jugendamts wurde zunächst das komplette Budget der Jahre 2020 – 2023 analysiert. Aufgrund der Ergebnisse der Analyse lag der Fokus auf folgenden Prüfungsschwerpunkten:

- Das Produkt 363003 „Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“, aufgrund der finanziellen Bedeutung (rund 70 % des Gesamtbudgets)
- Die Gesellschaft für Familienhilfe (GfFH) hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zum Sozialdezernat und der Abrechnungen
- Die Abteilung Kindertagesbetreuung, da auch hier nicht unerhebliche Transferleistungen ausgezahlt werden und verschiedene Zuweisungen und Zuschüsse von anderen Stellen (Gute-Kita-Gesetz, FAG, etc.) geltend zu machen sind.

Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe konnte eine rechtmäßige Sachbearbeitung in fast allen Prüffällen festgestellt werden. Verbesserungspotenziale im Bereich Automatisierung und Digitalisierung und eine effektivere Kommunikation zwischen Sachbearbeitung und dem Sozialen Dienst wurden mit dem Fachamt im Abschlussgespräch thematisiert.

Die Prüfung bei der GfFH umfasste neben der Beteiligungsprüfung vor allem die Prüfung der Abrechnung der Leistungen mit den Ämtern des Sozialdezernats. Die notwendigen Anpassungen an den Aufgabenzuwachs bei der GfFH konnten aufgrund personeller Veränderungen noch nicht umgesetzt werden, sind aber vorbereitet. Wie von uns vorgeschlagen, erfolgt die Abrechnung künftig nach den geleisteten Stunden zu vereinbarten Stundensätzen.

Auch im Bereich der Kindertagespflege wurden nur geringfügige Mängel in der Sachbearbeitung festgestellt. Gleiches gilt für die Abrechnung bzw. die Statistikmeldungen zur Anforderung verschiedenster Zuweisungen und Zuschüsse. Die Abrechnungsmodalitäten sind von uns nicht beeinflussbar und teils mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

7. Prüfung der Abrechnung des Deutschen Roten Kreuzes – Kreisverband Waldshut e.V. – für das Jahr 2024 bezüglich der Personalkosten für die Integrierte Leitstelle (ILS):

Die Vertragspartner errichten und betreiben in Waldshut-Tiengen, im Gebäude des DRK Waldshut eine Integrierte Leitstelle für die Feuerwehren und den Rettungsdienst im Landkreis Waldshut. Die laufenden Sach- und Personalkosten der Integrierten Leitstelle werden hälftig geteilt. Der Landkreis hat am 10.07.1998 mit dem DRK eine unbefristete Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der ILS geschlossen.

In der ersten Ergänzungsvereinbarung vom 26.04.1999 wurden Regelungen zur personellen Besetzung und der Personalwirtschaft der ILS getroffen. Dem Landkreis wurde ein Mitspracherecht bei Einstellungen, Höhergruppierungen, bei der Übertragung von Funktionsstellen sowie Entlassungen eingeräumt. Regelmäßig ist das Einvernehmen jeweils schriftlich zur einzelnen Personalentscheidung mit dem Landkreis herzustellen.

Die vorgelegte Jahresabrechnung wurde detailliert geprüft. Durch die Prüfung ergaben sich Änderungen, die mit dem DRK abgestimmt wurden und zukünftig umgesetzt werden.

8. Weitere Prüfungen und Tätigkeiten

Weitere Prüfungen und Tätigkeiten:

- Prüfung der Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder, der Pauschalentschädigung der Fraktionen des Kreistages und der Entschädigung für die Nutzung privater Tablets für den elektronischen Sitzungsdienst
- Prüfung folgender Jahresabschlüsse:
 - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
 - Eigenbetrieb Pflegeheim
 - Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein
 - Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut
 - Hochrheinkommission
- Jährliche Kassenprüfung bei der Landkreiskasse, den Eigenbetrieben und dem Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut
- Vierteljährliche Prüfung der Abrechnungen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales
- Verwendungsnachweis im Jugendamt in dem Bereich Frühe Hilfen

- Prüfung der Festsetzung und Berechnung der Dienstjubiläumszeit bei Beamtinnen und Beamten
- Beschäftigungsnachweise und Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit der Beschäftigten
- Abklärung Mehrarbeitsvergütung bei Beamten
- Herab- und Höhergruppierungen
- Prüfung verschiedener Zulagengewährungen bei Beschäftigten
- Prüfung der Reise- und Fortbildungskosten in dem Abrechnungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.08.2025 aller Mitarbeiter
- Prüfung der Auszahlung der Leistungsorientierten Bezahlung (LOB)
- Prüfung der aktiven Beamten- und Beschäftigtenfälle
- Visaprüfungen:
 - Erstattungen von Reisekosten für Auszubildende nach TVAöD
 - Prüfung der Fahrtkosten im Bereich der Unteren Aufnahme- / Eingliederungsbehörde
 - Trennungsgelder nach der LTGVO
 - Finanzielle Urlaubsabgeltung bei Renteneintritt / Pensionierung, sofern der Urlaub krankheitsbedingt nicht angetreten werden konnte
 - Beförderungen von Beamtinnen und Beamten
 - Stufenzuordnung bei Neueinstellungen

9. Personalwirtschaft

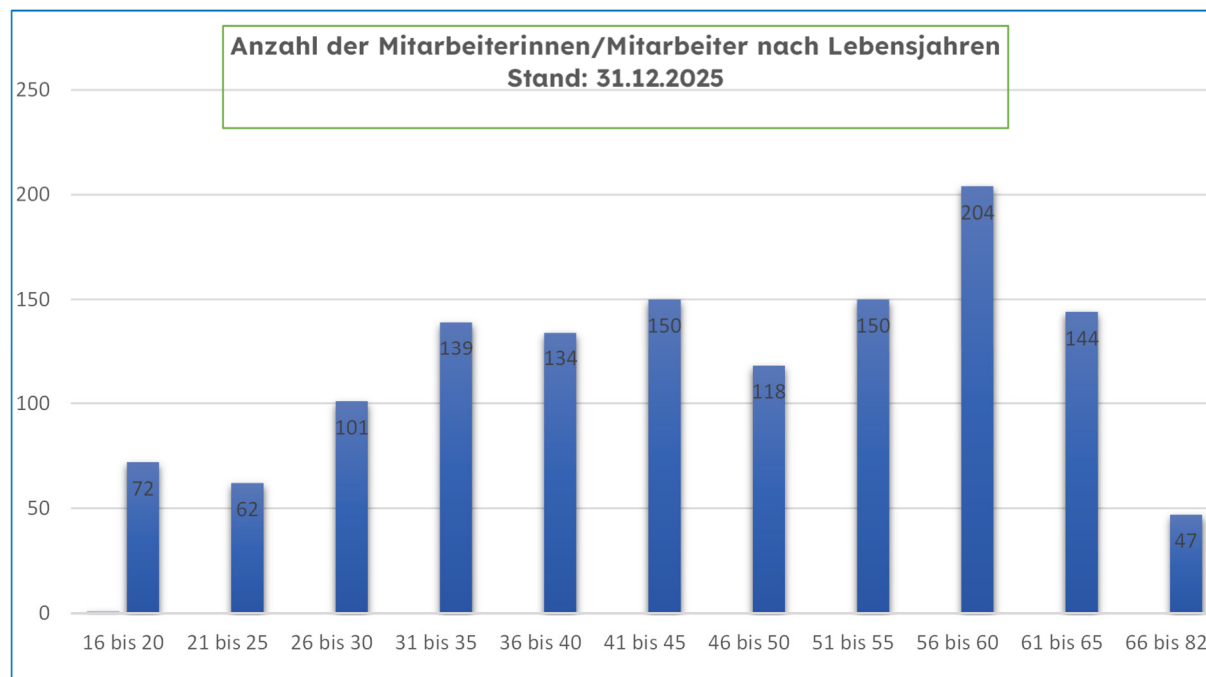
9.1. Allgemeines

Bedingt durch Stellenwechsel, Eintritte in den Ruhestand bzw. Renteneintritt, Beendigung der Elternzeit, Kündigungen sowie Beendigung von Zeitverträgen gab es im Jahr 2025 231 Eintritte, 6 Beschäftigte wurden in das Beamtenverhältnis übernommen, 173 Austritte (einschließlich Auszubildende, FSJ, geringfügig Beschäftigte) sowie 88 Umsetzungen (intern).

Es wurden 66 Beschäftigte höhergruppiert und 4 Beschäftigte herabgruppiert. 6 Beamtinnen sowie 8 Beamte wurden befördert.

9.2. Hinweis zur Altersstruktur

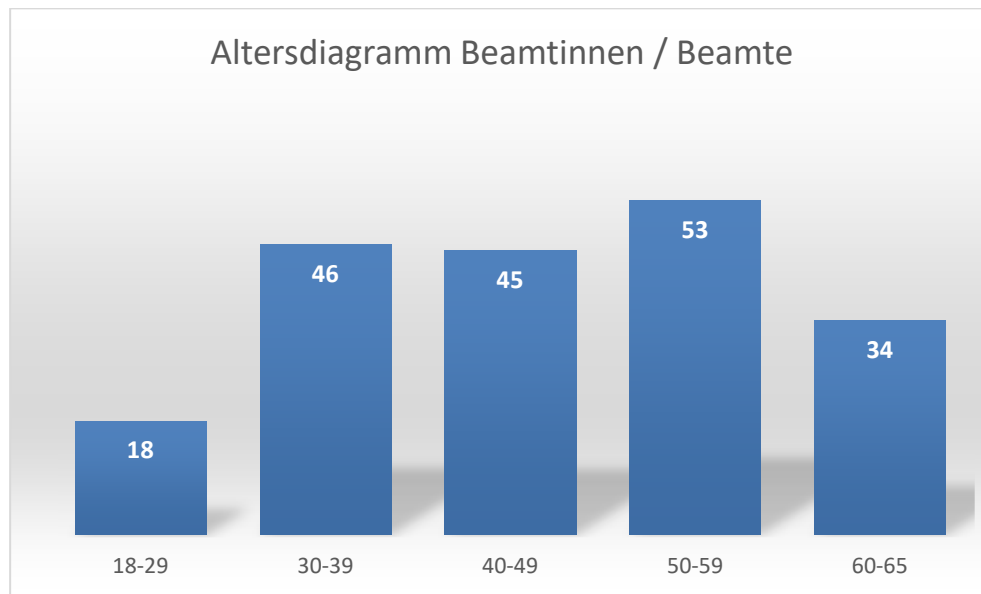
Altersbedingte Personalabgänge und eine höhere Fluktuation aufgrund von Stellenwechseln führen auch im Landratsamt in vielen Bereichen zu Engpässen. Planmäßig werden in den nächsten 10 Jahren ca. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von derzeit 1.321 altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.



9.3. Entwicklung Versorgungs-/Beihilfeaufwendungen der Pensionäre

Die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen für die Pensionärinnen und Pensionäre sind seit 2020 um rd. 40 Prozentpunkte gestiegen und belaufen sich auf rd. 3 % der gesamten Personalaufwendungen. Am 31.12.2025 hatten 14 Beamtinnen und 20 Beamte das 60. Lebensjahr bzw. weitere Lebensjahre vollendet. Folglich ist in den nächsten Jahren mit einer weiteren Erhöhung der Versorgungsaufwendungen, auf die der Landkreis keinen Einfluss nehmen kann, auszugehen.

Die Versorgungsumlage für die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie die Pensionärinnen und Pensionäre beläuft sich auf 4.912.118,78 €. Der Anteil für die Pensionärinnen und Pensionäre beträgt 2.062.223,85 €.



VIII. Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss des Kreishaushalts 2025 entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Dem Kreistag können wir die Feststellung des Jahresabschluss 2025 nach § 95b GemO empfehlen.

Waldshut-Tiengen, den 7. September 2026

- Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung -

Gez.

Savita Christ

IX. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BTHG	Bundesteilhabegesetz
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
FAG	Finanzausgleich
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt (Überörtliche Prüfbehörde)
HANA	Neue Datenbank-/Anwendungsplattform der Firma SAP
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LGebG	Landesgebührengesetz
LKrO	Landkreisordnung
LTGVO	Landestrennungsgeldverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Softwarehersteller (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes